

Bayeux, sondern den Grafen von Kent belangen wolle ³⁶⁾). Allerdings, da Kent und Bayeux nur durch eine einmalige „Personalunion“ miteinander verbunden waren ³⁷⁾), die Grafschaft nicht zu den Temporalien des Bistums gehörte, liegt hier noch nicht die Unterscheidung zwischen dem *officium spirituale* und den *possessiones ecclesiasticae* innerhalb einer *ecclesia* zugrunde. Doch war es bis dahin nur mehr ein kleiner Schritt, und er wurde getan, als 1088 der Sohn des Eroberers den Bischof von Durham, Wilhelm von St. Calais, wegen Hochverrats zur Verantwortung zog. Aus dem zeitgenössischen Prozeßbericht, dem sog. Libellus de iniusta vexatione Willelmi episcopi ³⁸⁾), geht hervor, daß der Bischof, nachdem er sich schließlich bereit gefunden hatte, vor dem König zu erscheinen, konsequent den Standpunkt des kanonischen Rechts vertrat, die Zuständigkeit der weltlichen *curia* bestritt und die Wiedereinsetzung in seinen *episcopatus* verlangte, bevor er sich seinen geistlichen Richtern zu stellen hätte. Da man ihm seine Bedingungen nicht erfüllen wollte, kam während der ganzen Verhandlungen der eigentliche Streitgegenstand kaum zur Sprache, sondern man diskutierte endlos über die Verfahrensweise. Gleich zu Anfang stellte sich dabei heraus, daß Wilhelm von St. Calais und seine Gegenspieler unter demselben Wort etwas Verschiedenes verstanden. Um die Forderung nach einer erneuten *investitura episcopatus* abzuweisen, hielt Lanfrank dem Angeklagten im Namen des Königs vor, daß ihm Wilhelm Rufus von seinem *episcopatus* nichts weggenommen habe ³⁹⁾); das konnte er nur sagen, wenn er mit *episcopatus* das geistliche Amt meinte; denn die Ländereien der Kirche von Durham waren bereits anderen Lehensträgern zugeteilt worden, wie aus

³⁶⁾ Wilhelm von Malmesbury, *De gestis regum Anglorum* IV § 306, ed. Stubbs (1889) S. 361: *nam cum olim Willelmus senior apud Lanfrancum quereretur se a fratre deseri*, „Tu“, inquit, „prende eum et vinci“. „Et quid“, respondit ille, „quia clericus est?“ Tunc archiepiscopus ... „Non“, dixit, „episcopum Baiocensem capies, sed comitem Cantiae custodies“; ähnlich III § 277, S. 334. Auch Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* VI, c. 7, Migne PL. 188, 529 f., kennt dies Detail, freilich ohne des Erzbischofs von Canterbury dabei zu gedenken.

³⁷⁾ Odo läßt sich in dieser Hinsicht mit Erzbischof Brun von Köln vergleichen, der ebenfalls unter außergewöhnlichen Umständen neben seinem kirchlichen ein damit nicht zusammenhängendes, hohes weltliches Amt versah; s. Ruotger, *Vita Brunonis* c. 20, ed. I. Ott, (MG. SS. rer. Germ. N. S. 10) S. 19.

³⁸⁾ Hrsg. von Th. Arnold, *Symeonis monachi opera omnia* 1 (1882), 170—195; vgl. H. Böhm, *Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert* (1899) S. 150 f. und 173 f.; zur Echtheitsfrage s. den Exkurs u. S. 438 ff.

³⁹⁾ § 10, ed. Arnold, S. 179.